



A Anmeldung

Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen.

Meldeschluss

27. 11. 2009

**Themengemeinschaftsstand
BIONIK 2010**

auf der HANNOVER MESSE 2010 vom 19.–23. April

TU Berlin Servicegesellschaft mbH
Hardenbergstr. 19
10623 Berlin
Germany
Tel.: +49. 30. 44 72 02 55
Fax: +49. 30. 44 72 02 88
Mail knoll@tu-servicegmbh.de

Wir bestellen gemäß der Teilnahmebedingungen und den in der Broschüre Themengemeinschaftsstand BIONIK beschriebenen Leistungen zum Preis von 725,- € pro m² netto folgende Standgröße:

6 m² zu **4.350,- €** 9 m² zu **6.525,- €** 12 m² zu **8.700,- €**

m² Standflächenerweiterung zu je **725,- €** je angefangenen m²

Die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für den Themengemeinschaftsstand BIONIK liegen uns vor und wurden von uns anerkannt.

Ausstellungsthema: _____

Aussteller: Firma / Hochschule / Fachhochschule / wiss.Einrichtung: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen der TU Berlin Servicegesellschaft mbH an. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin-Charlottenburg. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel.

Ort und Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel: _____

Besondere Teilnahmebedingungen

zur Teilnahme am Themengemeinschaftsstand BIONIK
auf der HANNOVER MESSE 2010 vom 19.–23. April

Themengemeinschaftsstand BIONIK
auf der HANNOVER MESSE 2010 vom
19.–23. April.

1 Veranstalter

Veranstalter ist die TU Berlin Service-
gesellschaft mbH

2 Beteiligungsbeitrag

Der Beteiligungsbeitrag beträgt für die
Grundstandeinheiten:

6 m ²	4.350,- €
9 m ²	6.525,- €
12 m ²	8.700,- €
Standflächenerweiterung je 1 m ²	725,- €

3 Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbei-
trages werden folgende Leistungen
durch die TU Berlin Servicegesellschaft
mbH oder ihre Beauftragten erbracht:

3.1 Firmenspezifische Leistungen

- Standfläche mit Bodenbelag
- Funktionale Standausstattung ge-
mäß der Größe der jeweiligen
Standfläche durch Displays und
Ergänzungsbauten
- Elektroanschluß inklusive Strom-
verbrauch
- Eintrag in die Ausstellerbroschüre
des Themengemeinschaftsstandes

3.2 Allgemeine kostenfreie Leistungen für Aussteller

- Einrichtung eines Informations-
standes und einer gemeinschaft-
lich nutzbaren Miniküche inklusive
Betreuung.
- Technisch-organisatorische Betreu-
ung der Aussteller während der
Vorbereitung und Durchführung
der Beteiligung am Themenge-
meinschaftsstand durch Beauf-
tragte der TU Berlin Servicegesell-
schaft
- Rahmengestaltung für den The-
mengemeinschaftsstand
- Allgemeine Standbeleuchtung
- Standreinigung (ohne Exponate)
- Allgemeiner Bewachungs- und
Ordnungsdienst (Hallenbewach-
ung)

4 Allgemeine Hinweise

Ein Verzicht auf einzelne spezifische oder
allgemeine Leistungen begründet kei-
nen Anspruch auf Herabsetzung des
Beteiligungsbeitrages.

Sämtliche Materialien und Einrichtungen
stehen dem Aussteller nur für die Dau-
er der Veranstaltung / Messe mietweise
bzw. leihweise zur Verfügung.

Für Beschädigungen haftet der Ausstel-
ler.

Zusätzliche Standausstattungen und
Leistungen, die über die in Punkt 3 auf-
geführten Leistungen hinausgehen,
werden auf Anfrage individuell angebo-
ten und extra berechnet.

5 Anmeldeschluß

Anmeldeschluß ist der **27. 11. 2009**

6 Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung erhält der Teilnehmer
eine Rechnung über den Gesamtbetrag.
Der gesamte Beteiligungsbetrag ist so-
fort nach Rechnungsstellung, unter Hin-
weis auf die Veranstaltung auf eines der
nachstehenden Konten zu überweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ber-
lin-Charlottenburg

Allgemeine Teilnahmebedingungen – Seite 1

zur Teilnahme am Themengemeinschaftsstand BIONIK auf der HANNOVER MESSE 2010 vom 19.–23. April

1. Veranstalter

Der Themengemeinschaftsstand BIONIK auf der Hannover Messe 2010 wird veranstaltet von der Deutschen Messe AG und der TU Berlin Servicegesellschaft mbH.

2. Durchführung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung ist die TU Berlin Servicegesellschaft mbH beauftragt.

3. Veranstaltungsort und Termine

Der Themengemeinschaftsstand BIONIK auf der Hannover Messe 2010 findet in der Halle 2 auf dem Messegelände der Deutschen Messe AG Hannover statt.

Veranstaltungsdauer: 19.–23. April 2010
Anmeldeschluß: 27. November 2009

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag–Freitag 9.00–18.00 Uhr.

Aussteller haben jeweils eine Stunde vor bzw. nach den Öffnungszeiten Zutritt.

4. Anmeldung

4.1 Die Anmeldung zum Themengemeinschaftsstand BIONIK erfolgt durch Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die durchführende Gesellschaft, an das der Aussteller bis zum Beginn der Messe gebunden ist. Der Eingang der Anmeldung wird von der durchführenden Gesellschaft bestätigt.

4.2 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:
a) das Anmeldeformular,
b) die Standbestätigung,
c) die Teilnahmebedingungen,

4.3 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, daß auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

5. Vertragsschluß

5.1 Mit der Übersendung der Zulassung wird der Vertrag zwischen der durchführenden Gesellschaft und dem Aussteller geschlossen.

5.2 Die durchführende Gesellschaft kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

5.3 Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, daß der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

6. Standzuteilung

6.1 Die durchführende Gesellschaft teilt die Standfläche unter Berücksichtigung der Gliederung des Themengemeinschaftsstandes sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

6.2 Der Aussteller muß in Kauf nehmen, daß sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6.3 Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft nicht gestattet.

7. Mitaussteller

7.1 Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen bedarf einer gesonderten Anmeldung seitens des Ausstellers und der Genehmigung durch die durchführende Gesellschaft. Die Zulassung von Mitausstellern ist nicht kostenpflichtig (vgl. 10.2). Im übrigen gelten auch für die weiteren beteiligten Unternehmen diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben.

7.2 Sofern es der Aussteller unterläßt, Mitaussteller oder zusätzlich vertretende Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die durchführende Gesellschaft berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

7.3 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die durchführende Gesellschaft verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der durchführenden Gesellschaft als Gesamtschuldner.

8. Ausstellungsgüter

8.1 Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluß der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

8.2 Die durchführende Gesellschaft kann verlangen, daß Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Ver-

langen nicht entsprochen, so entfernt die durchführende Gesellschaft die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

8.3 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

8.4 Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

9. Standbau und Standgestaltung

9.1 Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Veranstalter des Themengemeinschaftsstandes.

9.2 Der Stand muß während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet, mit Ausstellungsgut belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10. Beteiligungspreise

10.1 Die Beteiligungskosten für das FULL-Service-Paket betragen pro qm benötigte Fläche : 725,- €

10.2 Gebühren für Mitaussteller fallen nicht an.

11. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wichtig für ausländische Aussteller:

Die Mehrwertsteuer kann ausländischen Unternehmen auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen in Bonn erstattet werden, wenn

1. die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn in ihrem Land keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird, oder im Fall der Erhebung an in Deutschland ansässige Unternehmen erstattet wird;
2. der Antrag fristgerecht (spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Messe stattfand) gestellt wird.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Mit der Zulassung ist nach Rechnungsstellung durch TU Berlin Servicegesellschaft mbH der Beteiligungsbeitrag fällig (siehe auch »Besondere Teilnahmebedingungen«).

12.2 Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt nach Schluß der Messe. Die Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

12.3 Die Abtretung von Forderungen gegen die durchführende Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Allgemeine Teilnahmebedingungen – Seite 2

zur Teilnahme am Themengemeinschaftsstand BIONIK
auf der HANNOVER MESSE 2010 vom 19.–23. April

12.4 Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der durchführenden Gesellschaft erfolgen.

13. Haftung, Versicherung

Die verschuldensunabhängige Haftung der durchführenden Gesellschaft für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die durchführende Gesellschaft unbeschränkt. Im übrigen ist die Haftung der durchführenden Gesellschaft für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der durchführenden Gesellschaft oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluß einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

14. Rücktritt

14.1 Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurücktritt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die durchführende Gesellschaft gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der durchführenden Gesellschaft diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

14.2 Die durchführende Gesellschaft ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in den Teilnahmebedingungen festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der durchführenden Gesellschaft nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die durchführende Gesellschaft über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Die durchführende Gesellschaft kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Nummer 14.1 findet entsprechend Anwendung.

15. Vorbehalte

15.1 Kann die durchführende Gesellschaft aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Messe nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf Standmiete. Die durchführende Gesellschaft kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, daß das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

15.2 Muß die durchführende Gesellschaft aufgrund des Eintritts höherer Gewalt die begonnene Messe verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlaß der Standmiete.

16. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Mietvertrages sind die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Es sind dies unter anderem die Technischen Richtlinien, die Ordnungsbestimmungen, die Verpflichtung für behördliche Genehmigungen, GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die Bestimmungen des Serviceangebotes gelten als vereinbart, die einzelnen Serviceleistungen als obligatorisch im Zusammenhang mit der Messe festlegen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

18. Schlußbestimmungen

18.1 Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.

18.2 Ansprüche des Ausstellers gegen die durchführende Gesellschaft verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Messe, innerhalb von 6 Monaten.

18.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlaß dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4 Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird.